

101. Unterliegt im Falle des § 467 C.P.D. die Beschwerde gegen den späteren landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschuß dem Anwaltszwange?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. April 1895 i. S. D. (Rl.) w. Br.
(Beck.) Beschw.-Rep. VI. 55/95.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„Das Oberlandesgericht zu St. hat die gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß des Landgerichtes zu R. vom Kläger bei diesem Landgerichte eingelegte Beschwerde deshalb als unzulässig verworfen, weil die Einlegung nicht durch einen beim Landgerichte zu R. zugelassenen Rechtsanwalt, sondern durch den dort nicht zugelassenen Rechtsanwalt Dr. R. erfolgt ist. Der Kläger hat diese Entscheidung mittels einer beim Oberlandesgerichte eingereichten Beschwerdebefchrift aus dem Grunde angefochten, weil die vorliegende Streitsache in erster Instanz anfangs beim Amtsgerichte zu P. anhängig gewesen sei, nun aber nach § 532 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 C.P.D. in einem solchen Falle das Rechtsmittel der Beschwerde nicht dem Anwaltszwange unterliege. Da jedoch diese Ansicht für zutreffend nicht erachtet werden kann, der Kläger aber auch die Beschwerdebefchrift der jetzigen Instanz wieder durch den Rechtsanwalt Dr. R. hat unterzeichnen und einreichen lassen, der auch beim Oberlandesgerichte zu St. nicht zugelassen ist, so mußte auch die gegenwärtige Beschwerde wiederum als unzulässig verworfen werden.

Zwar kann es auf die vom Oberlandesgerichte hier als Entscheidungsgrund herangezogenen Vorschriften des § 467 Abs. 2 C.P.D., welcher Paragraph nach Lage dieser Sache vom Amtsgerichte anzu-

wenden gewesen und angewandt worden ist, jedenfalls insoweit jetzt nicht ankommen, als daselbst bestimmt ist, daß der Rechtsstreit nach rechtskräftiger Verweisung desselben vom Amtsgerichte ans Landgericht als bei dem letzteren anhängig gelte; denn eine gleiche Vorschrift findet sich auch für den Fall des § 466 im Abs. 2 des letzteren, und doch ist dort nicht ausgeschlossen, daß über die beim Amtsgerichte erwachsenen Kosten dieses selbst besinde, wo dann für eine etwaige Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren selbstverständlich kein Anwaltszwang stattfindet. Aber auch die Vorschrift, daß im Falle des § 467 die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten als Teil der beim Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt werden, giebt unmittelbar keinen Aufschluß über die Frage wegen des Anwaltszwanges, sondern bewirkt zunächst nur, daß in solchem Falle über die beim Amtsgerichte entstandenen Kosten keine besondere Entscheidung von Seiten dieses Gerichtes zu ergehen hat, und daß daher auch kein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren beim Amtsgerichte, sondern nur das eine beim Landgerichte stattfindet. Ob aber die Beschwerde dem Anwaltszwange unterliegt, oder nicht, dafür kann doch immer nur der Sinn des § 532 Abs. 2 C.P.D. entscheidend sein. Unter den Wortlaut desselben fällt zweifellos schlechtweg jede Sache, die zuerst beim Amtsgerichte angebracht und von diesem, sei es nach § 466, sei es nach § 467 C.P.D., an das Landgericht verwiesen worden ist; denn jede solche Sache war bei einem Amtsgerichte anhängig. Es ist jedoch anzunehmen, daß bei der Formulierung jener Gesetzesbestimmung an solche Ausnahmefälle nicht besonders gedacht, sondern daß man dabei von der Regel ausgegangen ist, nach welcher jeder Prozeß in erster Instanz nur bei einem Gerichte anhängig zu sein pflegt, sodaß man für die Fälle, wo die Sache bei einem Amtsgerichte anhängig gewesen wäre, ohne weiteres voraussetzte, daß sie dann in erster Instanz nicht auch bei einem Landgerichte anhängig gewesen sein könne. Hieraus erklärt sich auch der Vorgang, daß die Fassung des § 823 Abs. 3 des Norddeutschen Entwurfes: „Ist der Rechtsstreit in erster Instanz nicht ein Anwaltsprozeß, so kann die Beschwerde auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden,“ in den späteren Entwürfen in der hier fraglichen Beziehung durch die jetzige Fassung des § 532 Abs. 2 ersetzt worden ist, ohne daß, soweit erkennbar, damit mehr als eine bloß

redaktionelle Abänderung beabsichtigt gewesen wäre. Handelt es sich nun aber um die Anwendung der Formvorschriften des § 532 Abs. 2 auf einen solchen, bei seiner Formulierung nicht vorgesehenen Ausnahmefall, so muß vernünftigerweise als Sinn des Gesetzes angesehen werden, daß nur dann, wenn derjenige Beschluß, der zu dem Beschwerdeverfahren Anlaß gegeben hat, von einem Amtsgerichte erlassen ist, der Anwaltszwang für die Beschwerdeeinlegung wegfällt, daß aber das Gegenteil gilt, wenn jener Beschluß in erster Instanz beim Landgerichte ergangen ist. Eine Analogie bietet der umgekehrte Fall dar, wo im Anschlusse an einen in erster Instanz bei einem Landgerichte angebrachten Prozeß ein Zwangsvollstreckungs- oder ein Rechtshilfungsverfahren bei einem Amtsgerichte entsteht, und wo dann die auf dieses Verfahren bezüglichen Beschwerden vom Anwaltszwange frei sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 356 flg.

Da nun also der jetzt in Rede stehende Kostenfestsetzungsbeschluß in erster Instanz von einem Landgerichte erlassen ist, so stellte die durch einen nicht beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt erhobene Beschwerde des Klägers sich als unzulässig dar.“ . . .